

59. 1. Müssen die Verpflichtungen, die den Mitgliedern einer Gesellschaft m. b. H. neben der Leistung von Kapitaleinlagen auferlegt werden, schon in dem Gesellschaftsvertrage selbst nach allen Richtungen hin genau bestimmt sein?

2. Liegt eine nachträgliche Vermehrung der den Gesellschaftern außer den Kapitaleinlagen obliegenden Verpflichtungen vor, wenn die Vermehrung schon in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage in Aussicht genommen und für den Fall bewilligt ist, daß sie durch eine Gesellschaftsversammlung mit einer bestimmten Mehrheit von Stimmen beschlossen werden wird?

Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 846) § 3 Abs. 2, § 53 Abs. 3.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 29. Oktober 1915 i. S. A.-G. Porzellanfabrik Fr. (Besl.) v. Verband Deutscher Porzellanfabriken G. m. b. H. (Kl.). Rep. II. 137/15.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Der klagende Verband, eine Gesellschaft m. b. H., hat zum Gegenstande des Unternehmens die Durchführung von Einrichtungen zur Hebung der Porzellan-Geschirrinindustrie, insbesondere die Erzielung angemessener Verkaufspreise durch Vereinbarung allgemeiner Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für In- und Ausland, sowie die Einführung von Maßnahmen zur Verhinderung von Überproduktion. Der Vertrag läuft bis 1. Januar 1920. Die Beklagte, die dem Verbands angehört, erklärte im April 1918 ihren Austritt aus dem Verbands. Dieser erhob darauf Klage auf Feststellung, daß die Beklagte noch bis 1. Januar 1920 Gesellschafterin des klagenden Verbandes mit allen aus dem Gesellschaftsvertrage hervorgehenden Rechten und Pflichten ist. Die Beklagte, die die Abweisung der Klage begehrte, beantragte ferner widerklagend, festzustellen, daß eine Reihe von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, darunter insbesondere § 24 ungültig seien.

Der erste Richter gab der Klage statt und wies die Widerklage ab. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg. Die Abweisung der Widerklage wurde mit Bezug auf § 24 des Gesellschaftsvertrags aufrechterhalten aus folgenden

Gründen:

... „Der § 24 lautet in seinem in Betracht kommenden Teile: „Die Gesellschafter verpflichten sich, beim Verkauf ihrer Fabrikate bezüglich der Preisvereinbarungen, der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen diejenigen Bestimmungen gewissenhaft zu erfüllen, die sich aus der diesem Vertrage als Bestandteil beigelegten Anlagen I und II »Minimalpreise und Verkaufsbedingungen des Verbandes Deutscher Porzellanfabriken« ergeben und in Abänderung dieser Bestimmungen während der Dauer der Gesellschaft durch Beschluß der Gesellschafterversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen etwa eingeführt werden sollten, bzw. in der Anlage III, die gleichfalls als Bestandteil dieses Vertrags gilt, bereits enthalten sind.“

Die Beklagte hält diese Bestimmungen für ungültig, weil sie den zwingenden Vorschriften des § 3 Abs. 2 und des § 53 Abs. 3 des Gesetzes, betr. die Gesellschaft m. b. H., nicht entsprächen, nach denen erstens noch andere Verpflichtungen, die den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen gegenüber der Gesellschaft

aufgelegt werden sollen, der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfen, und nach denen ferner eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligten Gesellschafter beschloffen werden kann. Die Vorderrichter erachten einen solchen Widerspruch des § 24 des Statuts mit den angeführten Gesetzesparagraffen nicht für vorliegend, der erste Richter mit folgender Begründung. Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen finde bei einer Änderung der Verkaufsbedingungen gemäß § 24 der Satzung nicht statt. Die Beklagte habe bei dem Abschlusse des Gesellschaftsvertrags gewußt, daß ihr weitgehende und unbequeme Verpflichtungen auferlegt werden könnten, sie habe aber den Willen gehabt, auch solche Lasten zu übernehmen. Da es ferner zulässig sei, daß der Gesellschaftsvertrag noch andere Verpflichtungen auferlege als die Leistung von Kapitaleinlagen, sei es auch zulässig gewesen, anzuordnen, daß der Gesellschafter verpflichtet werde, alle diejenigen Leistungen zu übernehmen, die durch einen mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit zustande gekommenen Gesellschafterversammlungsbefchluß erfordert wurden. — Der Berufungsrichter hat ausgeführt: Die in § 24 der Satzung vorgesehene Abänderung der Minimalpreise und Verkaufsbedingungen durch  $\frac{3}{4}$  Mehrheit könnte an sich eine Vermehrung der den Gesellschaftern obliegenden Leistungen bedeuten; eine Erhöhung oder Verminderung der Verkaufspreise sei häufig für den einzelnen Gesellschafter eine Leistung. Dennoch dürfe sich die Beklagte auf § 53 Abs. 3 des Gesetzes nicht berufen, weil sich der einzelne Gesellschafter von vornherein der Vermehrung der Leistung durch  $\frac{3}{4}$  Mehrheit unterworfen habe, weil also den Gesellschaftern die vermehrten Leistungen bereits nach dem Gesellschaftsvertrag obgelegen hätten, wenn auch bedingt durch einen Beschluß mit  $\frac{3}{4}$ -Majorität. Allerdings aber frage es sich, ob der in § 3 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Aufnahme der „anderen Gesellschaftsverpflichtungen“ in den Vertrag durch eine Blankettbestimmung, wie sie § 24 der Satzung enthalte, genügt sei. Nach Ansicht der Beklagten sei das nicht der Fall, weil die Leistungen im Gesellschaftsvertrage nicht quantitativ beschränkt worden seien. Wenn Staub-Hachenburg (§ 53 des Gef. Anm. 16) (meine, daß das Statut die Vermehrung der Leistungen nur „bis zu einem bestimmten Betrage“

dem Gesellschafterbeschlusse unterwerfen könne, so spreche die Auffassung des Reichsgerichts RGZ. Bd. 79 S. 336 nicht unbedingt für ihn, da dort nur gesagt sei, daß der Umfang der Verpflichtung aus dem Gesellschaftsvertrage feststellbar sein müsse. In Wirklichkeit sei das Recht des Gesetzes, betreffend die Gesellschaft m. b. H., auf dem Grundsätze der Vertragsfreiheit aufgebaut. Den verschiedensten Zwecken solle diese Gesellschaftsform dienen und gerade auf dem Gebiete des Kartellwesens stelle sie die typische Form dar, unter der sich die zusammengeschlossenen Interessenten zu vereinigen pflegten. In vielen Geschäftszweigen, so auch in dem vorliegenden, erforderten die Konjunkturschwankungen, daß die Gesellschaft von vornherein die Möglichkeit habe, die Preise der jedesmaligen Lage anzupassen. Das wäre aber ohne eine Blankettbestimmung wie die des § 24 des Statuts nicht möglich. Zu berücksichtigen sei auch, daß andernfalls die Stimme eines Gesellschafters die gesamte Kartellpolitik durchkreuzen und damit den Gesellschaftszweck vereiteln könnte.

Die Revisionsklägerin erachtet diese Erwägungen nicht für durchschlagend. Sie hält die Entscheidung des Berufungsrichters für rechtsirrig und rügt Verletzung des § 3 Abs. 2 sowie des § 53 Abs. 3 des Gesetzes, indem sie folgendes ausführt. Die streitige in § 24 des Gesellschaftsvertrags niedergelegte Verpflichtung habe wohl durch besondere schuldrechtliche Verträge der Gesellschaft mit den einzelnen Gesellschaftern begründet werden können; hier sei aber die Verpflichtung der Gesellschafter zur Einhaltung der Verbandspreise als eine gesellschaftliche begründet worden und habe daher nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedurft. Ob es zulässig gewesen wäre, diese Verpflichtung auf die jeweilig geltenden, etwa von dem Aufsichtsrat oder einem „Beirat“ festzusetzenden Verbandspreise abzustellen, könne dahingestellt bleiben. Im vorliegenden Falle beschränke der Gründungsvertrag die Verpflichtung der Gesellschafter auf die als Anlage beigefügte Preisliste. Jede den Gesellschaftern nachteilige Änderung dieser Preise bedeute somit eine Änderung des Gesellschaftsvertrags, und zwar eine solche, die nur mit Genehmigung der betroffenen Gesellschafter und daher hier, da die Preise alle gleichmäßig beträfen, nur mit Einstimmigkeit zulässig sei.

Die Ausführungen der Revision können nicht für durchgreifend

erachtet werden; es ist vielmehr, jedenfalls im Ergebnis, der Entscheidung des Berufungsrichters beizutreten.

Der Inhalt des § 24 der Satzung ist der, daß den Gesellschaftern die Verpflichtung auferlegt wird, beim Verkauf ihrer Fabrikate sich bezüglich der Preisvereinbarungen, der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen an das zu halten, was in diesen Beziehungen die Gesellschaft bestimmt. Die Leistung, die die Gesellschafter danach außer der Leistung der Kapitaleinlagen noch übernommen haben, ist die: es zu unterlassen, zu anderen Preisen und anderen Bedingungen zu verkaufen, als ihnen von der Gesellschaft vorgeschrieben wird. Zugleich sieht der Paragraph auch vor, welches die von der Gesellschaft vorgeschriebenen Verkaufspreise und -bedingungen sind, und er besagt in dieser Beziehung: für die Zeit der Gründung der Gesellschaft sind es diejenigen, die sich aus dem Gesellschaftsvertrage selbst (oder aus dem einen Teil des Vertrags bildenden Anlagen) ergeben; in Zukunft sind es diejenigen, die etwa, in Abänderung der zur Zeit bestimmten, durch Beschluß der Gesellschaftsversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen eingeführt werden würden.

Dieser Inhalt des § 24 des Statuts entbehrt nicht der nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes erforderlichen Bestimmtheit. Die Verpflichtungen, die ein Gesellschafter in Gemäßheit dieses § 3 außer der Leistung von Kapitaleinlagen auf sich nimmt, müssen nicht notwendig nach jeder Richtung hin in Art und Maß schon in der Satzung selbst genau formuliert sein; ein gewisses Maß vorläufiger Unbestimmtheit ist vielfach gar nicht zu entbehren und wie häufig sonst so auch aus den schon von dem Berufungsrichter zutreffend dargelegten Gründen gerade bei Gesellschaften der hier in Frage stehenden Art, nach dem Gegenstand und dem Zweck der Gesellschaft, notwendig und geboten. Die Verpflichtungen, die gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes übernommen werden, sind gesellschaftliche, aber sie entbehren darum doch nicht eines schuldrechtlichen Charakters. Es sind auch auf sie die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Inhalt des Vertrags und daher, jedenfalls grundsätzlich, auch die §§ 315 ff. BGB. anwendbar, nach denen die Bestimmung der Leistung auch einem der Vertragsschließenden oder einem Dritten überlassen werden kann. Die Gesellschafter können sich darum nicht, wie der erste Richter an-

genommen zu haben scheint, ganz allgemein zur Übernahme aller Leistungen verpflichtet, die die Gesellschafterversammlung beschließen werde — eine solche schrankenlose Unterwerfung des Schuldners unter den Willen des Gläubigers würde gegen die guten Sitten verstoßen. Aber es kann sehr wohl in dem Gesellschaftsvertrage ein fester Rahmen für die Art der übernommenen Verpflichtung aufgestellt werden, innerhalb dessen dann die im einzelnen genauere Ausgestaltung der übernommenen Verpflichtung in einer bestimmt vorgeschriebenen Weise stattfinden soll und stattfinden kann. Das liegt hier bei dem mitgeteilten Inhalte des Vertrags vor. Übrigens erkennt die Beklagte mit ihren Ausführungen auch selbst an, daß die Verpflichtung, wie sie in § 24 des Statuts niedergelegt ist, an sich bestimmbar ist; denn sie hebt selbst hervor, daß die in § 24 festgestellte Verpflichtung durch außerhalb des Gesellschaftsvertrags stehende, besondere, von der Gesellschaft mit den einzelnen Gesellschaftern abzuschließende Verträge sehr wohl hätte festgelegt werden können. Wenn das aber angängig ist, so ist nicht abzusehen, warum es nicht auch in den Gesellschaftsvertrag selbst hat Aufnahme finden können und wozu es noch erst des Umwegs einer Reihe von einzelnen Vertragsabschlüssen bedurft haben soll. Und wenn mit der Revision noch weiter ausgeführt wird, es wäre vielleicht möglich gewesen, die Verpflichtung der Gesellschafter auf die jeweilig geltenden — etwa von dem Aufsichtsrat oder einem Beiräte festzusetzenden — Verkaufspreise abzustellen, so ist einmal darauf hinzuweisen, daß auch hierin ein gewisses Anerkenntnis der Beklagten in betreff der Bestimmbarkeit der übernommenen Leistung zu erblicken ist, und ferner insbesondere auch darauf, daß ja im vorliegenden Falle die Verpflichtung der Gesellschafter gerade auf die jeweilig geltenden Verkaufspreise abgestellt ist. Ob aber die jeweilig geltenden Verkaufspreise von dem Aufsichtsrat oder einem Beirat oder von der Gesellschafterversammlung (von dieser mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen) festzusetzen sind, ist rechtlich bedeutungslos. In dem einen wie in dem anderen Falle bieten die §§ 315 ff., 138, 826 BGB., das Statut selbst und das Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., Schutz gegen willkürliche, wider die guten Sitten oder das Gesellschaftsrecht verstößende Festsetzungen.

Eine Verletzung des § 3 Abs. 2 des Gesetzes seitens des Be-

rufungsrichters liegt danach nicht vor. Aber auch eine solche des § 53 Abs. 3 ist nicht gegeben. Wenn durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der Gesellschafterversammlung die für die Zeit der Gründung der Gesellschaft vorgeschriebenen Verkaufspreise und -bedingungen abgeändert werden, so können daraus für die Gesellschafter leicht schwerere Leistungsverpflichtungen entstehen, als sie ihnen bisher nach den zunächst festgesetzten Bedingungen oblagen. Aber es ist den Vorderrichtern darin beizutreten, daß eine Vermehrung der ihnen nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen dennoch nicht vorliegen würde. Die in dem Vertrag übernommene Leistungsverpflichtung ist und bleibt, es zu unterlassen, zu anderen Bedingungen zu verkaufen als denjenigen, die von der Gesellschaft, sei es sogleich, sei es in einer späteren Gesellschafterversammlung (von dieser mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen) bestimmt sind. Die in den neuen Bedingungen gegenüber den früheren etwa enthaltenen Erschwerungen haben danach die Gesellschafter schon in der Satzung selbst übernommen.“ . . .